



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Q1/2012

DRSC-Quartalsbericht

DSR - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	153. / 4.2.2011 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	06 – IAS 39 replacement: Impairment
Thema:	Vorstellung der Zusatzdokumente
Dossier:	153_06a_IASB_Supplement Impairment_Overview



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V., sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung, die beiden Fachausschüsse des DRSC haben ihre Arbeit begonnen. Der IFRS-Fachausschuss widmet sich insbesondere den vier laufenden IASB-Großprojekten, deren Vollendung erhofft wird. Der HGB-Fachausschuss erarbeitet derzeit sein Arbeitsprogramm. Ein erster Review bestehender DRS hat bereits stattgefunden; auf dieser Basis wird nunmehr Bedarf für eventuelle Änderungen oder neue Standards erwogen. Im 2. Quartal dürfte ein Entwurf zum „HGB-Arbeitsprogramm“ erstellt sein, der dann zur Konsultation veröffentlicht werden wird. Unter Federführung des HGB-Ausschusses befassen sich beide Fachausschüsse mit dem E-DRS zur Lageberichterstattung. Hier hat im 1. Quartal im Rahmen der laufenden Kommentierungsfrist eine Öffentliche Diskussion stattgefunden. Zudem haben beide Fachausschüsse auch die EU-Kommissionsvorschläge zur Richtlinienänderung beurteilt und zusätzlich zu der schon im Dezember erstellten Stellungnahme des Deutschen Standardisierungsrates weitere Anmerkungen an das BMJ sowie nach Brüssel adressiert. Mit diesen Richtlinien befasst sich auch der Gastkommentar in diesem Quartalsbericht. Wir haben diese Tradition wieder aufgenommen und bedanken uns bei Thomas Blöink für seinen Beitrag.

Auf Europäischer Ebene hat der DRSC im Rahmen des EFRAG-Strategy Review - gemeinsam mit anderen europäischen Standardsetzern - seinen Anspruch und seine Kompetenz zu stärkerer Mitwirkung unterstrichen. EFRAG's Bestreben, als die Europäische Rechnungslegungs-Institution wahrgenommen zu werden, kann nur insoweit begrüßt werden, als es den nationalen Standardsetzern möglich ist, fachlich bei der Meinungsbildung maßgeblich mitzuwirken. Hierfür wird sich das DRSC im Verbund mit den Vertretern der anderen großen EU-Länder weiterhin einsetzen. Auf internationaler Ebene erwarten wir derzeit mit Spannung die Neubesetzung des vakanten EU-Sitzes beim IASB. Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. König hoffen wir uns, dass Deutschland auch



künftig mit einem Board-Mitglied vertreten ist und aktiv mitwirken kann. Ein weiteres - aber anders gelagertes - Thema, das Spannung verspricht, sind die angekündigten IFRS 9-Änderungen bzw. die mit IFRS 9 verbundene Endorsement-Frage. Nach derzeitigem Stand hat der IFRS-Fachausschuss bereits seine Befürwortung für die Vollendung der Phase 3 (General Hedge Accounting) sowie für ein baldiges Endorsement bekundet. Gleichwohl hat er eine Präferenz für dessen Erstanwendung erst ab 2015 ausgesprochen. Bezüglich der „selektiven Änderungen“ zur Kategorisierung nach IFRS 9 hält er den Grundsatz - keine Änderung des Grundkonzepts - für richtig. Ob die geplanten Änderungen im Detail sachgerecht sind, lässt sich noch nicht beurteilen.

Schließlich verweisen wir auf bevorstehende Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene, an denen wir uns beteiligen bzw. bei denen wir zur regen Beteiligung deutscher Unternehmen aufrufen. Einerseits sind hier die EFRAG-Studie zu IFRS 10 sowie der bevorstehende EFRAG-Feldtest zum Hedge Accounting zu nennen. Andererseits steht der PIR des IASB zu IFRS 8 bevor. Wir sehen uns nicht nur in der Verantwortung, die Gestaltung von Rechnungslegungsregeln (im Vorfeld) zu begleiten, sondern auch deren nachträgliche Begutachtung zu unterstützen. Hier laden wir die deutsche Wirtschaft herzlich ein, so umfassend wir möglich mitzuwirken.

Nun wünschen wir viel Spaß beim Lesen der Ausgabe 01/2012 des DRSC-Quartalsberichts.

Ihre *Liesel Knorr und Rolf Ulbrich*



Vorwort	2
Inhalt	3
Gastkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	5
a) Aktuelle Projekte	5
b) Zu kommentierende Projekte	5
c) Fortentwicklung wesentlicher Projekte	6
d) Verabschiedete Vorschriften im Q1/2012	10
e) Weitere Aktivitäten	11
f) Protokolle Q1/2012	12
Aus der Arbeit anderer Organisationen	13
a) EFRAG	13
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	13
Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist	14
Stellungnahmen	16
EFRAG Endorsement Advices	17
Weitere Aktivitäten	17
b) EU-Kommission	18
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	18
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	18
Endorsement	19
c) Protokolle Q1/2012	19
d) Andere Organisationen	19
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	19
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	20
Aus der Arbeit des DRSC	21
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	21
b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals	21
Stellungnahmen und Verlautbarungen des IFRS-FA und HGB-FA	21
Entwürfe des IFRS-FA und HGB-FA mit offener Kommentierungsfrist	25
c) Weitere Aktivitäten	26
d) Protokolle Q1/2012	28
Termine, Personalien & Sonstiges	29
Veranstaltungen	29
Personalien	29
Links	30
Archiv	30
Abkürzungsverzeichnis	31
Impressum	32



Reform der EU-Bilanzrichtlinien

Nach einigen Jahren der Konsultation zur Zukunft der europäischen Rechnungslegung hat die EU-Kommission am 25. Oktober 2011 ihre Vorschläge zur Reform der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinien zum Einzelabschluss bzw. Konzernabschluss vorgelegt. Die Kommission verfolgt mit ihrer Reform folgende Ziele:

- Im Vordergrund steht der Bürokratieabbau durch Vereinfachung von Rechnungslegungsvorschriften. Das soll insb. für kleine Unternehmen gelten.
- Darüber hinaus will die Kommission mehr Klarheit durch eine verbesserte Vergleichbarkeit der Abschlüsse von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen schaffen.
- Zudem soll der Schutz der Bilanzadressaten durch hinreichend leicht verständliche Informationen erhöht bzw. gesichert werden.
- Schließlich soll die Transparenz bei Zahlungen an staatliche Stellen im Bereich der mineralgewinnenden Industrie und der Primärforstwirtschaft erhöht werden. Das Ziel soll mit einem verpflichtenden Country-by-Country-Reporting erreicht werden.

Für die Kommission stehen dabei der Bürokratieabbau sowie die Modernisierung des rechtlichen Rahmens der europäischen Rechnungslegung im Zentrum. Dazu schlägt sie vor, die beiden Richtlinien zu einem konsolidierten Regelwerk zusammenzuführen. Darüber hinaus soll die Harmonisierung weiter verstärkt werden, indem die in den Richtlinien enthaltenen Wahlrechte zurückgeführt und allgemeine Prinzipien festgeschrieben werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Regelungsrahmens geht die Kommission vom Grundsatz „*Think small first*“ aus. Sie definiert dazu zunächst die Vorgaben, die für alle von der Richtlinie erfassten Unternehmen gelten sollen. Das gilt bspw. für den Umfang der Anhangangaben in Art. 17 des Entwurfs. Darauf aufbauend werden zusätzliche Anforderungen für mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie

sog. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ definiert. Darüber hinaus sollen erstmals auch die Schwellenwerte für die Unternehmenskategorien harmonisiert werden. Schließlich schlägt die Kommission eine Reihe von allgemeinen bedeutsamen Grundsätzen für die Rechnungslegung vor („*true and fair view*“, „*substance over form*“, „Wesentlichkeit“).



Die Verhandlungen zum Reformpaket werden von der aktuellen dänischen EU-Ratspräsidentschaft mit Hochdruck geführt und sollen bis Ende Mai im Rat abgeschlossen werden. Parallel wird der Vorschlag im EU-Parlament beraten.

Die bisherigen Verhandlungen haben schon gezeigt, dass der Teufel natürlich im Detail steckt, und dass die Mitgliedstaaten, aber auch die Stimmen im EU-Parlament durchaus unterschiedliche Schwerpunkte in ihren Diskussionsbeiträgen setzen. Auch das DRSC hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme aktiv in den Diskussionsprozess eingebracht.

Am Ende der Verhandlungen dürfte ein Kompromiss stehen. Er muss sich auch an den von der Kommission beschriebenen Zielen messen lassen. Für Deutschland gilt: Mit dem BilMoG wurde 2009 bereits eine grundlegende Reform des Bilanzrechts umgesetzt, so dass das deutsche Bilanzrecht gut gerüstet in die Reformdebatte geht. Dies ist und bleibt Grundlage der Position der Bundesregierung in den Verhandlungen in Brüssel.

*Ministerialrat Thomas Blöink**
Leiter des Referats Rechnungslegung und Abschlussprüfung im BMJ (zugleich deutscher Vertreter im Accounting Regulatory Committee und Mitglied im IFRSAC)

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des IFRS-FA, HGB-FA oder DRSC dar.



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der [aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB](#) (Stand: 23. März 2012) sieht wie folgt aus:

	2012 Q1	2012 Q2	2012 Q3	2012 Q4
Agenda consultation				
Three-yearly public consultation		Feedback Statement	Development of strategy	
Financial Crisis related projects				
Financial instruments (IAS 39 replacement)				
Classification and measurement			Target ED	
Impairment			Re-exposure	
Hedge accounting				
General hedge accounting		Review draft	Target IFRS	
Macro hedge accounting			Target DP or ED	
Memorandum of Understanding projects				
Leases			Re-exposure	
Revenue recognition		Consider comments received		
Other projects				
Insurance contracts			Review draft or revised ED	
Annual improvements 2009-2011		Target completion		
Annual improvements 2010-2012		Target ED		
Annual improvements 2011-2013			Target ED	
Consolidation - Investment entities	RT			
Transition Guidance (Proposed amendments to IFRS 10)		Target amendment		
Post-implementation reviews				
IFRS 8 Operating Segments		Request for Views		
IFRS 3 Business Combinations		Initiate review		

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); Ballot = All Board decisions and formal voting completed; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; PS = IFRS Practice Statement; RT = Roundtables; RV = Request for Views; TBD = To be determined

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC begleitet werden finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → [Infocenter](#) → [Projektübersicht](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von den unter a) genannten Projekten haben sie von der interessierten Öffentlichkeit folgende einen Status erreicht, in dem kommentiert werden können.

Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine IASB-Projekte mit der Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		



Projekte der IFRS Foundation mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte der IFRS Foundation mit der Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

Projekte der IFRSIC oder sonstige Konsultationspapiere mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine IFRSIC-Projekte oder sonstige Konsultationspapiere zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) Fortentwicklung wesentlicher Projekte

Nachfolgend werden die Fortschritte in den vier Kernprojekten des IASB-Arbeitsprogramms, die während des 1. Quartals erreicht wurden, dargestellt:

- IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)
- IASB-Projekt: Versicherungsverträge

- IASB-Projekt: Leasingverträge
- IASB-Projekt: Revenue Recognition

Eine Darstellung sonstiger zentraler Überlegungen der einzelnen Projekte finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2011](#) ab S. 8.

IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)

Phase 1: Kategorisierung und Bewertung

Im Nachgang zur IASB-Entscheidung Ende 2011, IFRS 9 selektiven Änderungen zu unterziehen, haben IASB und FASB am 27. Januar 2012 explizit verkündet, bei der Kategorisierung von Finanzinstrumenten zu einer gemeinsamen Lösung kommen zu wollen. Insofern haben die potenziellen IFRS 9-Anpassungen nun (auch) Konvergenzcharakter.

Von den bereits Ende 2011 beschlossenen Änderungs- oder Konkretisierungssachverhalten wurde im 1. Quartal 2012 lediglich das Cashflow-Kriterium für die *amortised cost*-Kategorie erörtert. Hierbei haben sich beide Boards auf den (bereits bestehenden!) Grundsatz geeinigt, dass Cashflows nur Nominal- und Zinszahlungen umfassen dürfen. Neu ist folgende präzisierte Klarstellung: Das Nominal muss am Anfang gezahlt und bei Vertragsende zurückgezahlt werden. Zinsen müssen eine Kompensation für den Zeitwert sowie das Bonitäts- und Liquiditätsrisiko bezogen auf das zugrundeliegende Nominal darstellen. Wenn dieser Zusammenhang zwischen Zins und Nominal durch Klauseln verändert werden kann, ist zu prüfen, ob dadurch der Zinscharakter erhalten bleibt – das Vorhandensein solcher Klauseln ist per se nicht schädlich. Insb. für Rückzahlungs- oder Verlängerungsoptionen ist zu beurteilen, ob hierdurch das Kriterium erfüllt (und somit die AC-Bewertung möglich) ist. Auch von Ereignissen abhängige bedingte Cashflows sind nicht generell schädlich, sondern nach Einzelfall zu beurteilen. Aus diesen Beschlüssen ergibt sich, dass in den US-GAAP umfassende Anpassungen diesbezüglich vorzunehmen sind, während die IFRS 9-Vorschriften lediglich geringfügig ergänzt werden müssen.



Im 2. Quartal 2012 sollen die Frage der Trennungspflicht eingebetteter Derivate auf der Aktivseite sowie die Bestimmung eines sog. dritten Geschäftsmodells (neben „Handel“ und „Halteabsicht“) mit der Möglichkeit, entsprechend Fremdkapitalinstrumente für die FV-OCI-Kategorie zuzulassen, erörtert werden. Unverändert steht die Ankündigung des IASB, nur diese selektiven Änderungen, jedoch keine Grundsatzüberarbeitung des IFRS 9 anzustreben. Somit ist implizit auch klar, dass „nur“ eine Annäherung, jedoch keine Vereinheitlichung der IFRS 9-Regeln mit den (potenziellen) neuen US-GAAP-Regeln zur Kategorisierung von Finanzinstrumenten erreicht werden kann.

Phase 2: Wertminderung

Die Besprechungen zum richtigen Impairmentmodell wurden – ebenfalls gemeinsam von IASB und FASB – fortgeführt und sind weiterhin noch nicht vollendet. Nachdem für alle Buckets die zu erfassende Impairmenthöhe bereits beschlossen ist (Bucket 1: 12-Monats-Ausfallerwartung; Bucket 2/3: gesamte Ausfallerwartung), haben beide Boards zuletzt diskutiert und festgelegt, ob/wann Transfers zwischen den Buckets stattfinden sollen.

- Ein Transfer von Bucket 1 in 2 ist vorzunehmen, sobald eine „mehr als unwesentliche Verschlechterung der Kreditqualität“ festgestellt wird und es „zumindest hinreichend möglich erscheint, dass vertragliche Zahlungsströme nicht einbringlich“ sein werden. Es wurde dazu klargestellt, dass die Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*) und nicht der Ausfallhöhe (*loss given default*) maßgeblich dafür ist, ob die zu beurteilende Kreditqualität abnimmt oder nicht. Zudem sollen hierfür beispielhafte Indikatoren genannt werden.
- Ein „Rücktransfer“ von Bucket 2/3 in 1 soll zulässig sein – und zwar nach denselben Kriterien wie Transfers nach Bucket 2/3 –, allerdings nur für begebene Darlehen/Kredite sowie für erworbene, die bei Erwerb noch nicht wertgemindert waren.

Bzgl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde vorläufig beschlossen, ebenfalls ein *Expected Loss-Modell* anzuwenden, wenn die Forderung eine wesentliche Finanzierungskomponente enthält. Es soll aber für kleine Unternehmen eine praktische Anwendungserleichterung geben (z.B. keine Bucketeinordnung, sondern jederzeit gesamte Ausfallerwartung erfassen). Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne implizite Finanzierungskomponente haben beide Boards noch etwas unterschiedliche Vorstellungen.

Die Erörterungen werden im 2. Quartal 2012 fortgesetzt. Dem folgt ein Re-Exposure, der für das 2. Halbjahr 2012 vorgesehen ist. Der Zeitpunkt einer endgültigen Verabschiedung von neuen Impairmentvorschriften ist weiterhin offen.

Phase 3: Hedge Accounting

Inhaltliche Fortschritte gab es zu dieser Phase nicht. Da die Veröffentlichung des Review Draft nunmehr erst für April 2012 vorgesehen ist, sind auch formal keine weiteren Schritte zur Vollendung dieser Phase absolviert worden.

Phase 4: Makro Hedge Accounting

Im 1. Quartal 2012 hat der IASB seine Erörterungen eines möglichen Makro Hedge Accounting-Modells fortgesetzt. Das von IASB-Mitarbeitern entwickelte 11-Schritte-Konzept wurde in Teilen vorgestellt, jedoch keinerlei Entscheidungen



seitens des IASB getroffen. Hierbei geht es im Wesentlichen darum, für Eckpfeiler des bisherigen Hedge Accounting-Konzepts, die nicht in Einklang mit der Portfolio-Risikosteuerung stehen, entsprechend passende Modifikationen zu entwickeln.

Das 11-Schritte-Konzept wird auch als *Revaluation Model* bezeichnet. Es hat eine Full Fair Value-Bewertung der gesamten Makro-Risikoposition als Ausgangspunkt (=Schritt 1), der dann „schrittweise“ modifiziert wird, so dass das spezifische Risikomanagement besser wiedergegeben wird. So sollen etwa

- nur die gesicherte Risikoart bewertet werden (=Schritt 2);
- die Nettozinsmarge – und nicht die FV-Änderung – als gesichertes Risiko gelten (=Schritt 3);
- das gesamte Portfolio als *unit of account* festgelegt werden (=Schritt 4);
- der Abgang von Instrumenten aus dem Portfolio und ggf. anschließende „Neuzugänge“ bei der Absicherung berücksichtigt werden (=Schritt 5).

Als Zwischenfazit wurde festgehalten, dass die gesicherte Risikoposition (nur) hinsichtlich der gesicherten Risikoart bewertet werden könnte. Ein Ergebniseffekt, der sich aus einem Nichtausgleich/Mismatch ergibt, soll nur insoweit entstehen, als die Sicherungsderivate eine Über- oder Untersicherung der gesicherten Makro-Risikoposition darstellen.

Die Diskussion wird mindestens noch das 2. Quartal 2012 andauern; die Veröffentlichung eines Entwurfsdokuments oder Diskussionspapiers ist für das 2. Halbjahr 2012 geplant.

IASB-Projekt: Versicherungsverträge

IASB und FASB haben sich in ihren Sitzungen jeden Monat mit dem Projekt „Versicherungsverträge“ befasst. Im Januar 2012 wurde vom IASB zunächst – durchaus nicht unerwartet – die Jahresplanung dahingehend geändert, dass ein in Aussicht gestellter Re-Exposure Draft oder Review Draft vom 2. Quartal 2012 in die 2. Jahreshälfte 2012 – vermutlich das 4. Quartal – verschoben wurde. Weiterhin wurde in getrennten Sitzungen beider Boards der Prämienallokationsansatz ausführlich behandelt. Während im Januar eine *educational session* stattfand, wurden im Februar einige vorläufige Entscheidungen getroffen.

Bezüglich der Kriterien, nach denen die Methode der Prämienallokation anstelle der regelmäßig zu verwendenden Methode des *Building Block Approach* gewählt werden könnte, bestand Einigkeit, dass dieser Ansatz nur bei kurzfristigen Verträgen mit bis zu 12 Monaten Laufzeit zum Einsatz kommen soll. Der IASB sieht diese Darstellung als eine vereinfachende, aber sachgerechte Methode des Ansatzes an, während der FASB beide Methoden als gleichwertig behandelt. Hinsichtlich der Bewertung bei der Prämienallokationsmethode wurde grundsätzlich beschlossen, weiter auf eine Angleichung des Vorgehens mit dem Standard zur Umsatzerfassung (*Revenue Recognition*) hinzuarbeiten. Dies betrifft zum einen die Behandlung von Akquisitionskosten. Hier sollen wie beim *Building Block Approach* alle direkten Kosten (FASB: nur die für erfolgreiche Akquisitionen) in die Bewertung einbezogen werden, oder sie können unmittelbar als Aufwand ver-



bucht werden. Angelehnt an diesen Standard sind auch die beschlossenen Kriterien für den separaten Ausweis von mit Versicherungsverträgen verbundenen Lieferungen von Sachgütern oder Dienstleistungen. Diese sollen nur dann gemeinsam unter Versicherungsprämien ausgewiesen werden, wenn die einzelnen Komponenten eng verbunden sind und nur integriert angeboten werden können. Zudem wurde von beiden Boards – trotz der Intervention einer Gruppe von Versicherern (*Hub Global Group of Insurers*) – die Notwendigkeit zur Diskontierung von Verpflichtungen (sowie entsprechend zur späteren Aufzinsung) bestätigt, von denen zu erwarten ist, dass sie länger als ein Jahr bestehen.

Weiter standen Verträge mit ermessensabhängigen Überschussbeteiligungen („*discretionary participating features*“) auf der Tagesordnung. Zwischen IASB und FASB besteht nach wie vor keine Einigkeit darüber, derartige Verträge unter dem Versicherungsstandard zu behandeln, auch wenn sie nicht vollständig die Kriterien für Versicherungsverträge erfüllen. Im ED zu IFRS 4 ist dies vorgesehen. Der IASB bestätigte mehrheitlich dieses Vorgehen mit der Einschränkung, dass es sich bei den Emittenten um Versicherungsunternehmen handeln müsse. Andernfalls sind solche Verträge als Finanzinstrumente zu behandeln. Der FASB hat dieses Thema separat behandelt, da aus seiner Sicht die zugrundeliegenden Vertragstypen nicht vergleichbar sind. Er hat jedoch seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der IASB-Lösung bestätigt.

IASB-Projekt: Leasingverträge

Nachdem IASB und FASB ihre Erörterungen zum gemeinsamen Projekt „Leasingverträge“ bereits weitgehend im Jahr 2011 mit jeweils vorläufigen Beschlüssen zu Ende geführt hatten, wurde im 1. Quartal 2012 seitens der *Leases Accounting Working Group* im Januar und seitens der beiden Boards im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung im Februar vor allem die anzuwendende Methode zur Erfassung des Wertminderungsaufwands beim Leasingnehmer für das zu aktivierende Nutzungsrecht (*Right-of-Use (RoU) Asset*) noch einmal intensiv diskutiert.

Den Hintergrund für die nochmalige Befassung mit diesem Thema, zu dem beide Boards vorläufige Beschlüsse bereits im Jahr 2011 gefasst hatten, stellen immer wieder vorgebrachte Einwände gegen den sog. *front loading*-Effekt dar. Dieser ergibt sich beim Leasingnehmer in der Zusammenschau aus dem (grundsätzlich linear verteilten) Abschreibungsaufwand in Bezug auf das *RoU Asset* und dem über den Zeitraum des Leasingvertrags abnehmenden Zinsaufwand in Bezug auf die zu erfassende Leasingverbindlichkeit, so dass der zusammengefasste Aufwand über die gesamte Vertragslaufzeit einen degressiven Verlauf annimmt. Dieser Aufwandsverlauf stößt bei Teilen der fachlich interessierten Öffentlichkeit zumindest insoweit auf Ablehnung, als entsprechende Leasingvereinbarungen nach derzeit geltenden Bilanzierungsvorschriften als *operating leases* zu behandeln sind.

Vor diesem Hintergrund wurde im 1. Quartal 2012 eine alternative Vorgehensweise für solche Leasingverhältnisse diskutiert, denen zufolge im Wesentlichen alle mit dem zugrundeliegenden Leasinggegenstand verbundenen Risiken und Chancen während des Vertrags beim Leasinggeber verbleiben. Gemäß dieser al-



ternativen Vorgehensweise soll der Wertverzehr des *RoU Assets* so ausgestaltet werden, dass sich in der Zusammenschau von Abschreibungs- und Zinsaufwand eine gleichverteilte Aufwandserfassung über die einzelnen Berichtsperioden ergibt, über die sich der Leasingvertrag erstreckt. Im Ergebnis würde diese Vorgehensweise zu einer Aufwandserfassung führen, wie sie derzeit nach IAS 17 für *Operating Leases* stattfindet.

Beide Boards haben die zuständigen Mitarbeiter des IASB bzw. des FASB damit beauftragt, die beiden diskutierten Ansätze im Rahmen von Outreach-Aktivitäten und weiterem Research weitergehend zu untersuchen.

IASB-Projekt: Revenue Recognition

In diesem Projekt lief die Kommentierungsfrist am 13. März 2012 aus. Inhaltliche Fortschritte bzw. andere Projektschritte gab es in diesem Zeitraum nicht.

d) Verabschiedete Vorschriften im Q1/2012

Nachfolgend wird die einzige im 1. Quartal verabschiedete Vorschrift dargestellt:

Amendments to IFRS 1 - Government Loans

Der IASB hat am 13. März 2012 [Änderungen an IFRS 1](#) *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* veröffentlicht. Die Änderung regelt, wie Darlehen der öffentlichen Hand zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz durch IFRS-Erstanwender im Übergangszeitpunkt zu bilanzieren sind.

Für im Übergangszeitpunkt bestehende öffentliche Darlehen dieser Art hat die Bewertung in der IFRS-Eröffnungsbilanz grundsätzlich gemäß der Bewertung des bisher angewandten Rechnungslegungsrechts zu erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS sind auf solche Darlehen die Vorschriften von IAS 39 / IFRS 9 anzuwenden. Wahlweise können IFRS-Erstanwender auf die entsprechenden Darlehen jedoch auch retrospektiv die einschlägigen Vorschriften des IAS 39 / IFRS 9 bzw. IAS 20 anwenden, sofern die hierzu notwendigen Informationen (im Wesentlichen der Fair Value des Darlehens) zum Zeitpunkt des Ausreichens vorlagen bzw. bestimmt wurden.

IFRS 1 in der geänderten Fassung ist für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet.



e) Weitere Aktivitäten

IASB-Roundtables zur Agendakonsultation

Im März 2012 hat der IASB drei Roundtable-Gespräche zu seiner Agenda-Konsultation weltweit durchgeführt. Nach Abschluss der Kommentierungsfrist hatte der IASB Organisationen und Unternehmen eingeladen, um deren Stellungnahmen und Kommentare zu vertiefen.

Das Feedback aus Stellungnahmen und Roundtable-Gesprächen ergibt, dass die höchste Priorität auf der Vollendung der vier laufenden IASB-Großprojekte (Finanzinstrumente, Versicherungsverträge, Leasingverträge und *Revenue Recognition*) liegen soll. Im Übrigen soll der IASB

eine Ruheperiode bzgl. Standardänderungen einlegen. Wünschenswert ist zudem, dass währenddessen – als zweite Priorität – das Framework, und hier insb. ein neuer Abschnitt zu Angaben, (fort-)entwickelt wird.

Aus diesen Projekt- und Priorisierungsvorschlägen seitens der Öffentlichkeit sind jedoch noch keine Folgerungen auf das tatsächliche künftige IASB-Arbeitsprogramm zu ziehen. Auch hat der IASB während der Roundtable-Gespräche lediglich Meinungen gehört bzw. ausgetauscht, jedoch keine Entscheidungen getroffen.

IASB-Roundtable zu Investment Entities

Auch zum Änderungsentwurf bezüglich *Investment Entities* hat der IASB weltweit Roundtable-Gespräche durchgeführt – insgesamt vier im Februar und März 2012. Auch diese Gespräche sind der nächste Schritt des IASB nach Ablauf der vorherigen Kommentierungsphase, um zu einer endgültigen Regelung bzgl. *Investment Entities* zu gelangen.

Obwohl die Roundtable-Gespräche stets

nur zum Meinungsaustausch und zur näheren Erläuterung von Kommentaren dienen, jedoch keine Beschlüsse seitens des IASB umfassen, ist bei diesem Thema offensichtlich geworden, dass – anders als im Entwurf – die FV-Bewertung eines Investments künftig wohl auch auf „höherer“ Ebene – also bei einem übergeordneten (Konzern-)Unternehmen zulässig sein soll. Dies war zugleich auch der am häufigsten geäußerte Kritikpunkt.

Treffen der Trustees und des DPOC der IFRS-Stiftung in Singapur

Am 11./12. Januar 2012 kamen die Treuhänder der IFRS-Stiftung sowie das *Due Process Oversight Committee* (DPOC) in Singapur zusammen. Themen, die hierbei auf der Tagesordnung standen, sind:

- Bericht des *Due Process Oversight Committee*;
- Bericht des IASB-Vorsitzenden, Hans Hoogervorst;
- das *Education and Content Services Committee*;

- Status des *strategy review*.

Im Anschluss an diese Veranstaltung trafen sich die Treuhänder der IFRS-Stiftung am 16. Januar 2012 mit Vertretern des *Singapore Accounting Standards Council* (ASC) und der ansässigen Wirtschaft. Hierbei bekräftigte das ASC sein Ziel, bei der vollständigen Konvergenz der lokalen Standards mit den IFRS aktiv mitzuwirken.

Berichte zum Strategy Review der IFRS-Stiftung veröffentlicht

Am 9. Februar 2012 veröffentlichten die Treuhänder der IFRS-Stiftung und der Monitoring Board zeitgleich ihre Berichte über Führung und Strategie der IFRS-Stiftung sowie des IASB. Zwar sind [beide Dokumente](#) unabhängig voneinander. Um ihr gemeinsames Ziel zu verdeutlichen –

nämlich die IFRS-Stiftung darin zu unterstützen, qualitativ hochwertige und weltweit akzeptierte Standards zu entwickeln – sind beide Texte jedoch stark aufeinander abgestimmt.

Bei seiner Untersuchung legte der Monito-



ring Board den Schwerpunkt auf institutionelle Aspekte der Führung, hierbei insb. die Zusammensetzung, Rolle und Verantwortlichkeit des Monitoring Board, der IFRS-Stiftung sowie des IASB. Demgegenüber behandelt der Bericht der Treuhänder die Fragestellung einer klaren Strategie und Vision der Organisation, indem sie auf Themen wie Mission, Führung, Standardsetzungsprozess sowie Finanzierung der IFRS-Stiftung eingehen. Insb. wird vorge-

schlagen, die Zusammenarbeit mit nationalen Standardsetzern und Prüfungsorganisationen zu formalisieren sowie einen Forschungsbereich einzurichten.

Der Monitoring Board beginnt nun, die Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen; die Treuhänder werden den Prozess zur möglichen Änderung der Satzung einleiten. Beide Institutionen werden die Vorschläge weiterhin in Koordination umsetzen.

IFRSIC: Vier neue Kandidaten ab Juli 2012 gesucht

Die IFRS-Stiftung hat am 13. Februar 2012 zu Bewerbungen für vier Mitgliedschaften im IFRSIC aufgerufen. Hintergrund ist, dass für vier aktuelle Mitglieder die laufende Berufungsperiode am 30. Juni 2012 endet. Zwei dieser vier könnten allerdings wiederberufen werden. Die Bewerbungsfrist endete am 10. März 2012.

Das IFRSIC ist zuständig für die Entwicklung von Interpretationen zur Anwendung der *International Financial Reporting Standards* (IFRS), um eine einheitliche Bilanzierungspraxis weltweit zu garantieren. Es besteht aus 14 Mitgliedern.

f) Protokolle Q1/2012

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRSIC	IFRSAC
Januar	IASB Update	IFRSIC Update	-
Februar	IASB Update	-	IFRSAC Meeting
März	IASB Update	IFRSIC Update	-



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „*Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG*“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die derzeit zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit stehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle Effect Studies¹ im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG, Discussion Papers im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Pro-active Accounting Activities in Europe) sowie Draft Comment Letters und sonstige Entwürfe der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Accounting for Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	30.04.2012
2 Financial Reporting of Income Tax	Discussion Paper	29.06.2012

1 DP Accounting for Business Combinations under Common Control

EFRAG und der italienische Standardsetter *Organismo Italiano di Contabilità* haben im Oktober 2011 das [Diskussionspapier Accounting for Business Combinations under Common Control](#) veröffentlicht. Die interessierte Öffentlichkeit kann bis zum 30. April 2012 hierzu Stellung nehmen.

Über die Inhalte des DP berichteten wir im [DRSC-Quartalsbericht 4/2011](#) auf S. 16 f.

2 DP Financial Reporting of Income Tax

EFRAG und der Accounting Standards Board (UK ASB) haben am 22. Dezember 2011 das [Diskussionspapier Improving the Financial Reporting of Income Tax](#) veröffentlicht. Die Öffentlichkeit kann bis 29. Juni 2012 Stellung nehmen.

Über die Inhalte des DP berichteten wir ebenfalls bereits im [DRSC-Quartalsbericht 4/2011](#), und zwar auf S. 17 f.

¹ Hinweis: Im Rahmen der *Effect Studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bzgl. Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bzgl. Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Endorsement Advice*, EA) an die EU-Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines EA - zusätzlich zu der *Effect Study* - durch EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



Andere Organisationen

Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die Verlautbarungen von EFRAG, deren Veröffentlichung und Kommentierungsfristende im 1. Quartal 2012 lagen, dargestellt.

*Effect Studies*² im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten sowie Draft Comment Letter von EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 ES zur Ergänzung von IAS 32 / IFRS 7 (<i>Offsetting</i>)	Draft Endorsement Advice	24.02.2012
2 ES zu IFRS 10-12 / IAS 27-28 (<i>"Consolidation Package"</i>)	Draft Endorsement Advice	11.03.2012
3 DCL zum ESMA-Konsultationspapier über Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung	Draft Comment Letter	16.02.2012
4 DCL zum ED/2011/7 <i>Transition Guidance</i> in IFRS 10	Draft Comment Letter	09.03.2012
5 DCL zum ED/2011/6 <i>Revenue Recognition</i>	Draft Comment Letter	09.03.2012

1 ES zur Ergänzung von IAS 32 / IFRS 7 (*Offsetting*)

EFRAG hat am 26. Januar 2012 einen [Draft Endorsement Advice](#) zur Ergänzung zu IAS 32 / IFRS 7, die vom IASB im Dezember 2011 verabschiedet wurde, veröffentlicht. Zugleich wurden zwecks abschließender Beurteilung Fragen im Rahmen einer *Effect Study* gestellt, deren Beantwortung bis zum 24. Februar 2012 möglich war.

EFRAG kam nach vorläufiger Beurteilung zu dem Schluss, dass diese Änderung die Kriterien für eine Übernahme in EU-Recht erfüllt. EFRAG stellt zugleich die Vermutung auf, dass der Nutzen die Kosten überwiegt. Somit steht aus EFRAG-Sicht dem Endorsement nichts im Wege. Die formale (endgültige) Endorsement-Empfehlung wird EFRAG voraussichtlich erst im 2. Quartal 2012 abgeben.

² Hinweis: Im Rahmen der *Effect Studies* ist regelmäßig auch eine Einschätzung der EFRAG bzgl. Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bzgl. der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Endorsement Advice*, EA) an die EU-Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines EA - zusätzlich zu der *Effect Study* - durch EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



2 ES zu IFRS 10-12 / IAS 27-28 ("Consolidation Package")

Am 9. Februar 2012 veröffentlichte EFRAG seinen [DCL](#) zum sog. IASB-Konsolidierungspaket. Dieser DCL konnte bis zum 11. März 2012 kommentiert werden. Zwischenzeitlich – nämlich am 3. April 2012 – hat EFRAG seine *Effect Study* inklusive Endorsement Advice für das Konsolidierungspaket veröffentlicht.

Darin bestätigt EFRAG, dass das Standardpaket die technischen Kriterien für ein Endorsement erfüllt. Zudem kommt EFRAG zur Einschätzung, dass der Nutzen des Standardpaketes die damit verbundenen Kosten übersteigt. Auf dieser Basis wird ein Endorsement empfohlen. Jedoch empfiehlt EFRAG eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2014, mit der Möglichkeit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung.

3 DCL zum ESMA-Konsultationspapier über Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung

Nach Ablauf der Kommentierungsfrist zum [DCL](#) hat EFRAG bereits eine endgültige Stellungnahme (CL) abgegeben – zu deren Inhalt siehe unter „Stellungnahmen“ auf S. 16 in diesem Quartalsbericht.

4 DCL zum ED/2011/7 Transition Guidance in IFRS 10

Nach Ablauf der Kommentierungsfrist zum [DCL](#) hat EFRAG bereits eine endgültige Stellungnahme (CL) abgegeben – zu deren Inhalt siehe unter „Stellungnahmen“ auf S. 16 in diesem Quartalsbericht.

5 DCL zum ED/2011/6 Revenue Recognition

Am 20. Januar 2012 veröffentlichte EFRAG seinen [DCL](#) zum IASB-Exposure Draft *Revenue from Contracts with Customers*. Dieser DCL konnte bis zum 9. März 2012 kommentiert werden.

In ihrem Entwurf begrüßt EFRAG grundsätzlich die Änderungen, die der IASB im erneuten Entwurf zu *Revenue Recognition* vorgenommen hat. Als problematisch werden jedoch folgende Bereiche gesehen:

- Erfassung drohender Verluste auf Ebene einzelner Leistungsverpflichtungen;
- Erfassung drohender Verluste nur dann, wenn die Leistungsverpflichtung kontinuierlich und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfüllt wird;
- Aufrechnung der Vorauszahlungen der Kunden mit den vertraglichen Vermögenswerten;
- Forderung einer Allokation bedingter Zahlungen entweder zu einer bestimmten Leistungsverpflichtung oder zu allen Leistungsverpflichtungen eines Vertrags;



- umfangreiche Anhangangaben, die im erneuten Entwurf zusätzlich auf die Zwischenberichterstattung ausgeweitet wurden;
- alleinige Aufnahme von umsatzbedingten variablen Bestandteilen in den Transaktionspreis (Vernachlässigung produktionsbedingter variabler Bestandteile).

Zusätzlich hierzu sieht EFRAG Klärungsbedarf insb. in folgenden Bereichen:

- Definition der Begriffe „Kunde“ und „Kollaborateur“ im Anwendungsbereich des neuen Standards;
- Art und Weise der Allokation bedingter Zahlungen zu einzeln abgrenzbaren Waren oder Dienstleistungen;
- Art und Weise der Allokation von Zahlungen zu verschiedenen Waren und Dienstleistungen, wenn der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen ist;
- Unterscheidung zwischen den Begriffen Rückgaberechte, Verkaufsoptionen und Rücknahmeklauseln;
- Anwendungszeitpunkt.

Stellungnahmen

Thema

- 1 [CL zum ESMA-Konsultationspapier über Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung](#)
- 2 [CL zum ED/2011/7 Transition Guidance in IFRS 10](#)

1 CL zum ESMA-Konsultationspapier über Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung

Am 27. März 2012 veröffentlichte EFRAG seine [Stellungnahme](#) zu dem Konsultationspapier der European Securities and Markets Authority (ESMA) zur Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung.

In der Stellungnahme begrüßt EFRAG die Initiative der ESMA, die Diskussion über das Konzept der Wesentlichkeit und dessen Anwendung anzuregen. Sollte sich aus der Diskussion Bedarf für zusätzliche Regelungen ergeben, so sollten diese jedoch, aus Sicht der EFRAG, vom IASB gegeben werden. Des Weiteren verweist EFRAG auf ein von ihr initiiertes Projekt zu Anhangangaben nach IFRS, in welches auch Betrachtungen der Wesentlichkeit einfließen sollen.

2 CL zum ED/2011/7 Transition Guidance in IFRS 10

Am 26. März 2012 veröffentlichte EFRAG seine [Stellungnahme](#) zu den vorgeschlagenen Änderungen des IFRS 10 bezüglich der Übergangsvorschriften.



In der Stellungnahme begrüßt EFRAG die Entscheidung des IASB, die Übergangsvorschriften des IFRS 10 zur retrospektiven Anwendung, im Sinne einer weiteren Klarstellung und einheitlichen Anwendung, zu überarbeiten. EFRAG stimmt den Ergänzungen zu, da diese ein angemessenes Verhältnis in Bezug auf die Kosten für den Jahresabschlusssteller und den Nutzen für die Adressaten darstellen.

EFRAG Endorsement Advices

Im 1. Quartal 2012 hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission *Endorsement Advices* zu folgenden Standards bzw. Standardänderungen abgegeben:

- Amendment to IAS 12 - *Deferred tax: Recovery of Underlying Assets*
- Amendment to IFRS 1 - *Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates*

- IFRS 13 *Fair Value Measurement*
- IFRIC 20 *Stripping Costs*
- IFRS 10-12 / IAS 27-28 ("*Consolidation Package*")

und darin jeweils die Übernahme empfehlen.

Weitere Aktivitäten

EFRAG-Studie zu IFRS 10 und der Konsolidierung von Zweckgesellschaften

EFRAG lädt Unternehmen zur Teilnahme an einer Studie zum Effekt von IFRS 10 Konzernabschlüsse auf die Konsolidierung von Zweckgesellschaften (SPEs) ein. Die Studie wird ergänzend zu, jedoch separat von, EFRAG's *Endorsement Advice* durchgeführt und soll der EU-Kommission zur Beurteilung der Auswirkungen von IFRS 10 dienen. Sie zielt darauf ab, Änderungen im Konsolidierungskreis in Bezug auf Zweckgesellschaften zu illustrieren und dabei insb. Gründe für eine möglicherweise gegenüber IAS 27 / SIC-12 ab-

weichende Konsolidierungsentscheidung darzustellen.

Zur Unterstützung der Teilnehmer hat EFRAG einen Fragebogen entwickelt. Dieser kann auf Basis vorläufiger Konsolidierungsentscheidungen durch die Teilnehmer bis zum 16. April 2012 beantwortet werden. Die Ergebnisse werden vertraulich behandelt. Zu weiteren Details und den Möglichkeiten der Anmeldung bitten wir Sie, die [Einladung von EFRAG](#) zu beachten.

Geplanter Feldtest zum Hedge Accounting / Review Draft

EFRAG plant im Rahmen seiner Outreach-Aktivitäten, in Kürze einen Feldtest zu den geplanten Neuvorschriften des Hedge Accounting durchzuführen. Das DRSC beteiligt sich an diesem von EFRAG initiierten und gemeinsam mit den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und

Italien durchzuführenden Feldtest. Dieser wird als Begleitaktivität zum Review Draft *Hedge Accounting*, der vom IASB voraussichtlich im April 2012 veröffentlicht wird, verstanden. Für Details zu Inhalt und Ablauf hierzu siehe S. 26 in diesem Quartalsbericht.



Auftakt zur Diskussion zur EFRAG-Struktur

EFRAG hatte 2008 eine Strukturreform durchgeführt, die nunmehr einem Review unterzogen wird. Hierbei soll die Beteiligung der europäischen nationalen Standardsetzer (NSS) an der Arbeit von EFRAG einer besonderen Prüfung unterliegen. Bis dato sind verschiedene Europäische Organisationen Mitglied von EFRAG, nicht jedoch die europäischen NSS. Auch im Supervisory Board von EFRAG sind die NSS nicht durch persönliche Mitglieder einbezogen (in diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass derzeit eine Kandidatenausschreibung bis zum 15. Mai 2012 stattfindet). Lediglich im *Planning and Resource Committee* von EFRAG sind NSS vertreten, darunter das DRSC – seit 2012 auch stimmberechtigt. Da schließlich in EFRAG TEG vier europäischen NSS nur ein Beobachterstatus gewährt wird und somit sämtliche fachlichen Stellungnahmen EFRAG TEG vorbehalten sind, ohne

dass die europäischen NSS sich wirksam einbringen können, ist insgesamt die fachliche und nicht-fachliche Mitwirkung der europäischen Standardsetzer bei EFRAG bis dato nur sehr begrenzt möglich.

Aus diesem Grunde waren die Standardsetzer aus Frankreich, Italien, Großbritannien und Deutschland Anfang März 2012 zu einem Gespräch darüber eingeladen, ob (und ggf. wo) sie Änderungsbedarf sehen. Die vier Standardsetzer haben vorgebracht, dass EFRAG's Anspruch, Europa international zu vertreten, nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn den Standardsetzern Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über das Einreichen von Stellungnahmen hinausgehen. Die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers ist für Ende April 2012 geplant; die Kommentierungsfrist wird voraussichtlich 90 Tage betragen.

Sitzung des EFRAG Supervisory Board

Das EFRAG Supervisory Board hat am 8. Februar 2012 in Brüssel getagt.

Das dazugehörige Sitzungsprotokoll finden Sie [hier](#).

b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

Thema
Im abgelaufenen Quartal wurden keine weiteren Verlautbarungen oder Aktivitäten bekannt.



Endorsement

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Standards, Standardänderungen oder Interpretationen in EU-Recht übernommen. Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- Amendments to IFRS 1 - *Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for first time Adopters*,
- Amendments to IFRS 1 - *Government Loans*,
- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*,
- IFRS 11 *Joint Arrangements*,
- IFRS 12 *Disclosures of Interests in Other Entities*,
- IFRS 13 *Fair Value Measurement*,

- Amendments to IAS 1 - *Presentation of Items of Other Comprehensive Income*,
- Amendments to IAS 12 *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets*,
- Amendments to IAS 19 *Employee Benefits*,
- IAS 27 *Separate Financial Statements*,
- IAS 28 *Investments in Associates and Joint Ventures*,
- Amendments to IAS 32 / IFRS 7 *Offsetting Financial Instruments*,
- IFRIC 20 *Stripping Costs*.

Die Übernahmeempfehlung von EFRAG für IFRS 9 *Financial Instruments* ist nicht finalisiert (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20).

c) Protokolle Q1/2012

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC
Januar	-	EFRAG Update	PRC Meeting Summary
Februar	-	EFRAG Update	-
März	-	EFRAG Update ³	-

d) Andere Organisationen

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

³ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nach der Veröffentlichung nachgereicht.



Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

IDW zur Bilanzierung von Staatsanleihen

Am 8. Februar 2012 hat das IDW eine [Verlautbarung](#) über die Bilanzierung griechischer Staatsanleihen herausgegeben. Dem vorangegangen war eine Beratung im Banken- und im Versicherungsfachausschuss des IDW, wie solche Anleihen in Abschlüssen per 31. Dezember 2011 zu bewerten und welche Zusatzangaben ggf. zu machen sind.

Das IDW kommt zu dem Schluss, dass alle griechischen Staatsanleihen – unab-

hängig von der Laufzeit und unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme am Forderungsverzicht – eine Wertminderung (nach IFRS) aufweisen bzw. als dauerhaft wertgemindert (nach HGB) gelten. Somit sind in IFRS-Abschlüssen solche Wertpapiere in den Kategorien *LaR* und *HtM* auf 50 % (oder weniger) des Nennwerts abzuschreiben. In der Kategorie *AfS* ist eine Bewertung zum Fair Value vorzunehmen – wobei laut IDW grundsätzlich von aktiven Märkten auszugehen ist.

DPR-Tätigkeitsbericht 2011

Die DPR hat ihren [Tätigkeitsbericht 2011](#) vorgelegt, der folgende Kernaussagen enthält:

- Die Anzahl fehlerhafter Rechnungslegungen liegt mit einer Fehlerquote von 25 % weiterhin auf einem ähnlich hohen Niveau wie 2010 (26 %).
- Haupttreiber für Fehler sind die „unzureichende Berichterstattung in Lagebericht und Anhang sowie Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS“.
- Die DPR hat ausgewählte IFRS-Sachverhalte im Rahmen der IASB-Agenda-Konsultation 2011 adressiert und Verbesserungsvorschläge aufgezeigt,

wodurch eine bessere IFRS-Anwendung durch die Ersteller sowie eine bessere Durchsetzbarkeit für die Enforcer erreicht werden soll.

- Im 4. Quartal 2011 wurden von der DPR Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als weiteres Präventivinstrument gestartet, um von der DPR festgestellte Fehler in Zukunft vermeiden zu können.

Im Jahr 2011 hat die DPR 110 Prüfungen (Vorjahr 118) abgeschlossen, von denen 90 Stichprobenprüfungen und 20 Anlass- oder Verlangensprüfungen waren.



Aus der Arbeit des DRSC

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der Neuausrichtung des DRSC wurden 2011 neue Gremien berufen. Deren Zusammensetzung ist im [DRSC-Quartalsbericht 4/2011](#) auf S. 27 dargestellt. Seither haben sich keine Än-

derungen ergeben. Daher verzichten wir auf die sonst übliche Auflistung der Gremienmitglieder im jeweils 1. Quartalsbericht eines Jahres.

Aktuelle Arbeitsgruppen:

Thema	Vorsitzender / Projektmanager
Finanzinstrumente	Prof. Dr. Martin Glaum, Justus-Liebig Universität Gießen / Dr. Jan-Velten Große, DRSC
Lagebericht	Prof. Dr. Peter Kajüter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster / Dr. Rüdiger Schmidt, DRSC
Leases	Prof. Dr. Thomas Gruber, HWR Berlin / Hermann Kleinmanns, DRSC
Revenue Recognition	- / Dr. Iwona Nowicka, DRSC
Tax Advisory Panel	Dr. h.c. Liesel Knorr, DRSC; Andrew Lennard, ASB / Mario Abela, EFRAG; Dr. Iwona Nowicka, DRSC
Versicherungen	Dr. Susanne Kanngiesser, Allianz / -

b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet.

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal abgegebene Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und Verlautbarungen des IFRS-FA und HGB-FA

Thema
1 IFRS-FA: Änderung 4./7. EU-Richtlinie: Ergänzende Bemerkungen zum Country-by-country-Reporting
2 HGB-FA: Änderung 4./7. EU-Richtlinie: Ergänzende Bemerkungen zur DSR-Stellungnahme
3 IFRS-FA: SN an EFRAG zum DEA zu IAS 32 / IFRS 7
4 IFRS-FA: SN an den IASB zum ED/2011/6 Revenue Recognition



5 [IFRS-FA: SN an den IASB zum ED/2011/7 Transition Guidance in IFRS 10](#)

6 [IFRS-FA: SN an EFRAG zum DEA zu IFRS 10-12 und IAS 27-28](#)

7 [IFRS-FA: SN an ESMA zur Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung](#)

1 IFRS-FA: Änderung 4./7. EU-Richtlinie: Ergänzende Bemerkungen zum Country-by-country-Reporting

Zu der im Dezember 2011 durch den DSR abgegebenen Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der 4. und 7. EU-Richtlinie hat der IFRS-FA am 23. Januar 2012 ein [ergänzendes Schreiben](#) bzgl. *country-by-country*-Reporting beim BMJ eingereicht.

Der IFRS-FA empfiehlt, eine Regelung zum *country-by-country*-Reporting erst dann in Europa einzuführen, wenn die vergleichbare Regelung des *Dodd-Frank-Act* in den USA tatsächlich zur Anwendung kommt, und wenn in den USA hinreichend Erfahrungen mit dem entsprechenden Instrument gesammelt wurden. Des Weiteren regt der IFRS-FA an, den Anwendungsbereich des *country-by-country*-Reporting wegen der hohen administrativen Belastungen für die betroffenen Unternehmen nicht über den des *Dodd-Frank-Act* auszuweiten.

2 HGB-FA: Änderung 4./7. EU-Richtlinie: Ergänzende Bemerkungen zur DSR-Stellungnahme

Am 24. Februar 2012 hat der HGB-FA [ergänzende Anmerkungen](#) zur DSR-Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Bilanzrichtlinien beim BMJ eingereicht.

Der HGB-FA äußert Kritik an der Verwendung dynamischer Verweise im Richtlinienvorschlag und spricht sich für eigenständige Begriffsdefinitionen in der Richtlinie aus. Diese sollten entweder wörtlich den Definitionen der jeweiligen Regelwerke entsprechen oder an diese angelehnt sein, jedoch einen statischen Charakter haben.

Die Ausweitung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ lehnt der HGB-FA ab. Stattdessen regt er an, diesen Begriff allein über das Kriterium der Kapitalmarktorientierung im Sinne von § 264 HGB zu definieren.

In der Befugnis der Kommission, die in den Anhängen I und II des Richtlinienentwurfs enthaltenen Verzeichnisse der Unternehmensrechtsformen anzupassen, sieht der HGB-FA das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Die Anpassung der Verzeichnisse sollte der lokalen Gesetzgebung überlassen werden.

Gemäß Richtlinienvorschlag ist der Personalaufwand (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Pensionskosten sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss aufzuliedern. Die Umsetzung dieser Regelung wird eine entsprechende Ergänzung



des § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB erfordern, den sowohl die Ersteller eines HGB-Konzernabschlusses als auch die deutschen IFRS-Anwender gemäß § 315a Abs. 1 HGB anzuwenden haben. Vor dem Hintergrund der international sehr unterschiedlichen sozialen Sicherungs- und Altersversorgungssysteme hält insb. der IFRS-FA eine solche Erweiterung der Anhangangaben im Konzernabschluss wegen des geringen Informationsgehalts dieser Angaben für nicht sachgerecht.

Weiterhin kritisiert der HGB-FA eine Begrenzung der Abschreibungsdauer für aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten auf maximal fünf Jahre und regt dagegen an, eine Abschreibung dieser Vermögensgegenstände über deren gewöhnliche betriebliche Nutzungsdauer vorzusehen.

3 IFRS-FA: SN an EFRAG zum DEA zu IAS 32 / IFRS 7

Der IFRS-FA stimmt in seiner [Stellungnahme](#) der Auffassung von EFRAG zu, dass die Änderungen an IAS 32 / IFRS 7 betreffend die Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden (*Offsetting*) die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in EU-Recht übernommen werden sollten. Dem war eine Umfrage unter deutschen Unternehmen vorangegangen; deren Rückmeldungen hat der FA in seiner Meinung berücksichtigt bzw. zugleich an EFRAG weitergeleitet.

Im Hinblick auf EFRAG's Beurteilung von Kosten und Nutzen, die aus der Umsetzung dieser Änderungen für Ersteller und Abschlussadressaten resultieren, verweist der IFRS-FA darauf, dass diese durch das DRSC als Standardsetzer nicht beurteilt werden können. Auch hier wurden die – unterschiedlichen (!) – Ansichten der deutschen Unternehmen, die sich hierzu äußerten, an EFRAG übermittelt.

4 IFRS-FA: SN an den IASB zum ED/2011/6 Revenue Recognition

Der IFRS-FA hat am 20. März 2012 seine [Stellungnahme](#) zu ED/2011/6 verabschiedet und beim IASB eingereicht. Der IFRS-FA begrüßt grundsätzlich die Änderungen, die im erneuten Entwurf des Standards zur Umsatzerfassung – im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf – vorgenommen worden sind.

Der Standardentwurf sieht als entscheidendes Kriterium für die Umsatzerfassung den Kontrollübergang im Zusammenhang mit einer Ware oder einer Leistung vor. In Abhängigkeit von der Beurteilung, ob die Kontrolle über einen bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt übergeht, ist der Umsatz verteilt über die Laufzeit oder sofort zu vereinnahmen. Der IFRS-FA stimmt generell zu, den Umsatz über einen bestimmten Zeitraum verteilt zu erfassen, wenn in dessen Verlauf Leistungsverpflichtungen erbracht werden. Dennoch bedarf es hier insb. einer Definition der Begriffe „good“ und „service“ sowie einer Klarstellung der Abgrenzungskriterien zwischen ihnen.

Zusätzlich werden folgende Bereiche als verbesserungswürdig angesehen:

- Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind als



eine separate Zeile direkt unterhalb der Umsatzerlöse auszuweisen. Stattdessen gibt der IFRS-FA die Empfehlung ab, diesen Betrag in den Anhangangaben separat auszuweisen und ggf. weiter aufzugliedern.

- Drohende Verluste sind auf Ebene einzelner Leistungsverpflichtungen zu erfassen – und zwar nur dann, wenn die Leistungsverpflichtung kontinuierlich und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfüllt wird. Der IFRS-FA beurteilt diese Regelung als nicht sinnvoll und schlägt stattdessen vor, drohende Verluste auf Ebene eines Vertrags oder höher zu erfassen. Dieser Vorschlag soll dann sowohl für Verträge, bei denen der Umsatz über einen bestimmten Zeitraum realisiert wird, als auch für solche, bei denen Umsatz zu einem bestimmten Zeitpunkt realisiert wird, gelten.
- Die umfangreichen Anhangangaben wurden auf die Zwischenberichterstattung ausgeweitet. Der IFRS-FA vertritt hierzu die Meinung, dass es zum einen eine klare Unterscheidung zwischen den Anforderungen für Zwischen- und Jahresabschluss geben sollte; zum anderen sind die geforderten Anhangangaben sowohl für den Jahres- als auch den Zwischenbericht zu umfangreich und stehen in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen Verhältnis.
- Beim Übergang von den alten auf die neuen Vorschriften zur Umsatzerfassung ist die Anwendung der vollständig retrospektiven Methode vorgesehen. Der IFRS-FA sieht dies als problematisch an und empfiehlt stattdessen die Anwendung einer modifizierten retrospektiven Methode.

5 IFRS-FA: SN an den IASB zum ED/2011/7 Transition Guidance in IFRS 10

Das DRSC (IFRS-FA) hat am 8. März 2012 seine [Stellungnahme](#) zu den vorgeschlagenen Änderungen der Übergangsvorschriften zu IFRS 10 verabschiedet. Die durch den IASB beabsichtigte Klarstellung der Übergangsvorschriften wird begrüßt. Gleichzeitig wird eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2014 gefordert.

Der IFRS-FA hält eine Präzisierung der im Änderungsentwurf enthaltenen Formulierung des Erstanwendungszeitpunktes für notwendig. Zudem sollte, bei einer Neukonsolidierung nach den Vorgaben des IFRS 10 für eine Beteiligung welche nach IAS 27 / SIC-12 nicht konsolidiert wurde, die retrospektive Anpassung der Vergleichszahlen vereinfacht werden. So wird durch den IFRS-Fachausschuss in diesem Fall die Möglichkeit zur Nutzung von *deemed cost* sowie die Begrenzung des *deemed acquisition date* auf frühestens den Beginn der ersten Vergleichsperiode vorgeschlagen. Die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen für den Fall, dass die Konsolidierungsentscheidung sowohl nach IAS 27 / SIC-12 als auch nach IFRS 10 identisch ist, werden durch den IFRS-FA befürwortet.

6 IFRS-FA: SN an EFRAG zum DEA zu IFRS 10-12 und IAS 27-28

Das DRSC (IFRS-FA) hat ferner am 16. März 2012 seine [Stellungnahme](#) zum EFRAG *Draft Endorsement Advice* zum Konsolidierungspaket verabschiedet.



Der IFRS-FA stimmt der positiven Einschätzung von EFRAG zur Erfüllung der technischen Kriterien für ein Endorsement des Standardpakets zu.

Darüber hinaus wird die Empfehlung von EFRAG zur Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2014, mit Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Anwendung, unterstützt.

7 IFRS-FA: SN an ESMA zur Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung

Am 13. März 2012 hat das DRSC (IFRS-FA) zudem seine [Stellungnahme](#) zum ESMA-Konsultationspapier „Betrachtung der Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung“ verabschiedet. Der IFRS-FA weist darauf hin, dass ihm keine Indikatoren für signifikante Abweichungen in dem Verständnis und in der Anwendung des Konzeptes der Wesentlichkeit vorliegen.

Sollte die Notwendigkeit für zusätzlichen Regelungsbedarf erwachsen, so sollte dieser möglichst weltweit anzuwenden sein, um eine bestmögliche Vergleichbarkeit zu erreichen. Dementsprechend wird das IASB als geeignete Institution für die Veröffentlichung zusätzlicher Regelungen angesehen.

Entwürfe des IFRS-FA und HGB-FA mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder HGB-FA, von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) oder von anderen Verlautbarungen mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
E-DRS 27	Lageberichterstattung	30.04.2012

E-DRS zur Lageberichterstattung

Der DSR hat im Dezember 2011 den [Standardentwurf](#) E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ veröffentlicht. Dieser ist Ergebnis einer umfassenden Durchsicht der bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung. Praktische Erfahrungen sowie aktuelle Entwicklungen wurden aufgegriffen, um die DRS zur Konzernlageberichterstattung weiterzuentwickeln. Im Vorfeld der Überarbeitung wurde eine umfassende Befragung zur gegenwärtigen Anwendung dieser DRS durchgeführt.

Künftig sollen die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung in einem Standard zusammengeführt werden, d.h. E-DRS 27 soll sowohl DRS 15 „Lagebericht“ als auch DRS 5 „Risikoberichterstattung“ – einschließlich der bran-



chenspezifischen Standards DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ und DRS 5-20 „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ – ersetzen. Außen vor bleibt die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder, die unverändert in DRS 17 geregelt ist.

E-DRS 27 enthält eine verpflichtende Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen. In Bezug auf die in den letzten Jahren, vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, intensiv geführten Diskussionen zum Prognosebericht, ist eine Verkürzung des Prognosezeitraums zugunsten konkreter Vorgaben zur Prognosegenauigkeit vorgesehen. Im Hinblick auf internationale Entwicklungen weist E-DRS 27 auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Übereinstimmung des HGB-Konzernlageberichts mit dem IFRS *Practice Statement Management Commentary* hin.

Im Interesse einer klaren Vermittlung der Offenlegungsanforderungen wird auf Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und damit auf *best practice*-Inhalte verzichtet. Entsprechend fokussiert E-DRS 27 auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen.

Der DSR bzw. die DRSC-FA bitten um Stellungnahmen bis 30. April 2012.

c) Weitere Aktivitäten

DRSC-Jahresbericht 2011

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2011 präsentieren zu können. In seinem Jahresbericht stellt der DRSC e.V. seine neue Struktur vor und gibt einen umfassenden Einblick in die nationale und internationale Arbeit seiner Fachgremien.

Es wird vor allem die Tätigkeit des DSR bei den wesentlichen IASB-Projekten sowie bei den proaktiven Projekten auf inter-

nationaler Ebene erläutert. Darüber hinaus werden die Aktivitäten des RIC dargestellt. Zudem werden die Überarbeitung der DRS sowie die aktuellen Beratungsprojekte beschrieben.

Der Jahresbericht 2011 steht ab April unter www.drsc.de zum Herunterladen bereit. Eine gebundene Ausgabe ist beim DRSC e.V. erhältlich (bahrmann@drsc.de).

DRSC-Beteiligung am EFRAG-Feldtest zum Hedge Accounting

Das DRSC wird gemeinsam mit drei weiteren europäischen Standardsetzern (Frankreich, Großbritannien und Italien) sowie mit EFRAG in Kürze einen Feldtest durchführen. Dabei werden Unternehmen befragt, welche Auswirkungen die Anwendung der potenziell neuen Hedge Accounting-Vorschriften hat. Derzeit entwickeln EFRAG-Mitarbeiter gemeinsam mit Projektverantwortlichen der vier großen europäischen Standardsetzer hierfür einen Fragebogen. Dieser enthält die Bitte – und entsprechende Fragen –, die neuen Vorschriften auf beispielhafte Transaktionen

und Sicherungszusammenhänge anzuwenden und über die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu berichten. Die Anzahl und Auswahl der Beispielsachverhalte obliegt der Freiheit der teilnehmenden Unternehmen.

Unmittelbar nach Veröffentlichung des IASB-Review Draft *Hedge Accounting* wird der Fragebogen – der auch eine kurze Zusammenfassung der Inhalte des Review Draft enthalten soll – an die Unternehmen übermittelt. Deren Beantwortung soll in einem etwa 6-wöchigen Zeitraum



stattfinden. Die Antworten/Rückmeldungen werden zusammengeführt, von EFRAG ausgewertet und die Ergebnisse dem IASB sowie den beteiligten Standardsetzern übermittelt. Das DRSC wird den deutschen Unternehmen vor und während des Feldtests als erster Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der IASB wurde bereits über den Feldtest und den Fragebogen informiert.

DRSC bindet deutsche Unternehmen bei aktuellen Projektaktivitäten ein

Das DRSC hat eine große Zahl deutscher Unternehmen in seine Arbeit bei nachstehenden Projektaktivitäten eingebunden bzw. um deren Beteiligung gebeten:

- Finanzinstrumente / *Hedge Accounting* – Feldtest,
- IFRS 8 Segmentberichterstattung – *Post implementation review*,
- *Revenue Recognition* – nächste IASB-Schritte,
- IFRS 10-12, IAS 27-28 (Konsolidierungspaket) – bevorstehendes Endorsement.

Treffen nationaler Standardsetter Europas mit IASB und EFRAG

IASB und EFRAG trafen am 9. März 2012 zu einer gemeinsamen Diskussion zusammen. Die EFRAG-Delegation setzte sich aus deren Chairman, Françoise Flores, Vice-Chairman, Mike Ashley, und Vertretern der Standardsetter Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens zusammen. Der IASB wurde durch Hans Hoogervorst (Chairman) und einzelne Board-Mitglieder vertreten.

Fokus der Diskussionen bildeten die vier wesentlichen IASB-Projekte:

- Der IASB gab eine vorläufige Einschätzung der erhaltenen Kommentare zum überarbeiteten *Revenue Recognition*-Vorschlag ab; EFRAG's bisherige Anmerkungen scheinen größtenteils berücksichtigt. EFRAG präsentierte auch die Ergebnisse seines Feldtests hierzu.
- Zum Leasing-Projekt hat EFRAG erneut unterstrichen, dass die Unterscheidung von *Operating Leases* und *Finance*

EFrag wie auch das DRSC beabsichtigen darüber hinaus – und unabhängig vom Feldtest –, zu den Inhalten des Review Draft gemäß dessen Zweck, einer reinen Konsistenzprüfung, dem IASB Feedback zu geben. Ggf. werden Ergebnisse aus dem Feldtest einbezogen.

Im Rahmen von Telefonkonferenzen wurden zunächst die DAX 30-Unternehmen über aktuelle Schritte in diesen Projekten informiert und gezielt um Beteiligung bzw. Positionierung gebeten. In Bezug auf die ersten beiden Projekte werden einige dieser Unternehmen beim Test bzw. Review teilnehmen. Bei den beiden übrigen Projekten ist die Erhebung eines konkreten Meinungsbildes Ziel der Einbindung.

Leases beibehalten werden sollte.

- Bzgl. Finanzinstrumente begrüßte EFRAG die geplante (begrenzte) Anpassung von IFRS 9 und stellte ferner seinen geplanten *Hedge Accounting*-Feldtest vor.
- Die IFRS 9-Anpassung ist laut EFRAG auch aus Sicht des Versicherungsprojekts zu begrüßen.

Außerdem wurden das ESMA-Papier zur Wesentlichkeit sowie das bevorstehende EFRAG-Diskussionspapier *Disclosure Framework* thematisiert. Schließlich wurden übergreifende Aspekte des IASB-*Due process* (etwa *post-implementation reviews* oder Review Drafts als möglicher neuer Prozessschritt) besprochen.

Mehr Details finden sich in einer ausführlichen [Zusammenfassung](#) des gemeinsamen Meetings durch EFRAG sowie einer [Pressemitteilung](#) des IASB.



International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS)

Am 29. und 30. März 2012 trafen sich Vertreter von nationalen Standardsetzern aus 27 Ländern sowie internationalen und regionalen Standardsetzungsorganisationen wie dem IASB, dem IPSASB (*International Public Sector Accounting Standards Board*) und EFRAG in Kuala Lumpur zu einem Gedankenaustausch. Neben fachlichen Themen wie der Behandlung von Entwicklungskosten, Regelungen für Micro-Unternehmen, der Darstellung von *operating income* im Rahmen von *comprehensive income* standen der Arbeits-

plan und die Agenda-Konsultation des IASB, ein Bericht des FASB zum Stand der Überlegungen, IFRS in den USA zur Anwendung zuzulassen, auf der Tagesordnung. Die im März 2011 begonnene Diskussion zu einem Dokument, in dem die Zusammenarbeit zwischen nationalen Standardsetzern und dem IASB niedergelegt werden soll, wurde fortgesetzt; beim nächsten Treffen in Zürich im Oktober 2012 soll ein endgültiger Text verabschiedet werden.

Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft sucht Zusammenarbeit mit der Praxis

Bei einer Podiumsdiskussion an der Universität Rostock am 2. März 2012 tauschten Hochschullehrer einerseits und Vertreter von Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften andererseits Gedanken aus, wie die Zusammenarbeit verbessert werden könne. Zunächst müsse der Dialog gesucht und gepflegt werden. Das

IDW lädt regelmäßig zu Gesprächen ein, bei denen Themen zur Prüfungsforschung von Praxis und Lehre vorgestellt werden. Das DRSC wird in den nächsten Monaten die Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats vorbereiten, in dem Fragen der Finanzberichterstattung untersucht werden sollen.

d) Protokolle Q1/2012

Sitzungen:

	IFRS-FA	HGB-FA
Januar	16./17.1.2012 (1. Sitzung)	-
Februar	13./14.2.2012 (2. Sitzung)	6./7.2.2012 (1. Sitzung)
März	15./16.3.2012 (3. Sitzung) ⁴	-

Öffentliche Diskussionen:

	Datum	Thema
Januar	-	-
Februar	-	-
März	5.3.2012	<ul style="list-style-type: none"> • IASB ED/2011/6 <i>Revenue Recognition</i> • IASB ED/2011/7 <i>Transition Guidance in IFRS 10</i> • EFRAG <i>Draft Endorsement Advice zum Konsolidierungspaket</i>
	19.3.2012	• E-DRS 27 Lageberichterstattung

⁴ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nach der Veröffentlichung nachgereicht.



Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

4.4.2012	IASB-Roundtable <i>Revenue Recognition</i> , Tokio
13.4.2012	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
16.4.2012	EFRAG-Roundtable zu proaktiven Projekten, London
19./20.4.2012	2. HGB-FA-Sitzung, Berlin
20.4.2012	IASB-Roundtable <i>Revenue Recognition</i> , London
26.4.2012	IASB-Roundtable <i>Revenue Recognition</i> , Norwalk
26.4.2012	Schmalenbach-Tagung, Köln
26./27.4.2012	4. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
22.5.2012	Sitzung des EFRAG-Supervisory Board
30.5.-2.6.2012	Pfingsttagung des VHB, Bozen
31.5./1.6.2012	5. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
12.6.2012	Sitzung des EFRAG PRC
14./15.6.2012	3. HGB-FA-Sitzung, Berlin
18./19.6.2012	Sitzung des IFRSAC, London
27./28.6.2012	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Frankfurt am Main
2./3.7.2012	6. IFRS-FA-Sitzung, Berlin

Personalia

DRSC	<i>Personalzugänge</i> Holger Obst wird am 1.5.2012 seine Tätigkeit als Projektmanager aufnehmen. <i>Personalabgänge</i> Kristina Schwedler ist per 15.1.2012 aus dem DRSC ausgeschieden.
IFRSF	David Loweth wurde zum <i>Director for trustee activities</i> und Yael Almog zum <i>Executive Director</i> ernannt. Folgende Treuhänder wurden im Januar/Februar 2012 neu berufen und werden bis 31.12.2014 diese Funktion inne haben: Ronald Arculli , C.B. Bhave , Yong Li , Marco Onado und James Quigley . Darüber hinaus wurde Scott Evans Ernennung zum Treuhänder bis zum 31.12.2014 verlängert.
IASB	Am 19.3.2012 wurde Dr. Chungwoo Suh (Korea) als neues IASB-Mitglied berufen. Seine Mitgliedschaft beginnt am 1.7.2012 und läuft zunächst bis zum 30.6.2017.



Sonstiges

Für drei weitere IASB-Mitglieder wurde deren Zugehörigkeit zum Board verlängert: **Stephen Cooper** bleibt bis 1.8.2017, **Wei-Guo Zhang** nunmehr bis 30.6.2017 und **Paul Pacter** bis 31.12.2012 dem Board erhalten.

IFRSAC

Im abgelaufenen Quartal gab es zahlreiche Neuberufungen und Verlängerungen bei Mitgliedern des IFRSAC. Eine diesbezügliche Übersicht finden Sie [hier](#).

Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt - Rechnungslegung\)](#)

Archiv

[DRSC-Quartalsbericht Q1/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q2/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q4/2011](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
CL	<i>Comment Letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ES	<i>Effect Study</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss
FASB	Financial Accounting Standards Board
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles



Impressum

Herausgegeben am 31.3.2012

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Christian Trostmann

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2012 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.